



# Statuten Familienverein Unterseen

## **Art. 1 Name und Sitz des Vereins**

Unter dem Namen "Familienverein Unterseen" besteht ein Verein nach Art. 66 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB mit Sitz in Unterseen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## **Art. 2 Zweck des Vereins**

- Der Verein bezweckt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit allen Beteiligten die Vertretung der Interessen von Kindern, Eltern und Familien.
- Der Verein organisiert Anlässe für Kinder, Eltern und Familien.
- Der Verein betreibt die Spielgruppe "Wärchstedtli Unterseen" nach gemeinnützigen Kriterien.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen:

- Familienmitglieder (Einzelpersonen oder Familien)
- Kollektivmitglieder (juristische Personen, Vereinigungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Organisationen)
- Ehrenmitglieder

Mit der Anmeldung bei der Spielgruppe Wärchstedtli oder Bezahlung des Mitgliedsbeitrages wird man automatisch als Mitglied aufgenommen. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bezahlt ein Mitglied den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht wird dieses nach 2 Jahren automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

Ein Mitglied, welches gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstösst, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## **Art. 4 Mittel**

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Einnahmen aus Sponsoring, Werbung und öffentlichen Veranstaltungen

## **Art. 5 Mitgliederbeitrag**

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für Familienmitglieder CHF 30.- (dreissig), für Kollektivmitglieder CHF 200.- (zweihundert). Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung festgelegt.

Vom Mitgliederbeitrag befreit sind:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsdauer
- Mitglieder, welche die Leitung einer Spielgruppe ausüben

Nach der Prüfung der Verhältnisse (z.B. finanzielle Notlage durch Krankheit, Arbeitslosigkeit o.ä.) kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern den Mitgliederbeitrag reduzieren.

## **Art. 6 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

## **Art. 7 Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten sechs Monaten jedes Jahres statt. Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter angabe des Zwecks verlangen.

Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich (Post oder E-Mail) einzuladen. Die an der Hauptversammlung zu behandelnden Geschäfte sind der Einladung als Traktandenliste aufzuführen.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte sind schriftlich (Post oder E-Mail) bis 14 Tage vor Beginn der Versammlung zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Mitglieder sind an der Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt. Anwesende Familien und Kollektivmitglieder haben maximal je nur eine Stimme.

## **Art. 8 Aufgabe der Hauptversammlung**

- Wahl des Präsidiums. Das Präsidium kann sowohl mit einer Person, als auch mit zwei Personen (Co-Präsidium) besetzt werden.
- Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Abnahme von Jahresbericht und der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Verabschiedung des Budgets
- Änderung und Ergänzung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.

#### **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mind. 3 und max. 9 Personen. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus:

- Präsidentin / Präsident
- Vize-Präsidentin / Vize-Präsident
- Kassierin oder Kassier
- Verantwortliche Person für die Spielgruppe "Wärchstedtli"
- weitere aktive Vereinsmitglieder

#### **Art. 10 Aufgaben des Vorstand**

Der Vereinsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben. Er:

- führt den Verein und vertritt diesen nach aussen.
- erstellt einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung
- beruft die Hauptversammlung ein, leitet diese und führt deren Beschlüsse aus;
- erteilt die anfallenden Aufgaben bestimmten Ressorts zu
- bestimmt das Reglement und Richtlinien für die Spielgruppe "Wärchstedtli"

#### **Art. 11 Beschlussfähigkeit des Vorstands**

Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

#### **Art. 12 Spesen**

Die Mitarbeit im Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

#### **Art. 13 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus einem Revisor / einer Revisorin.

Diese prüfen die Jahresrechnung und führen jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 15            Unfälle, Haftpflicht**

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Eltern und Mitglieder. Der Vorstand und die Organisierenden haften nicht für Unfälle, Schäden oder andere Vorkommnisse bei im Namen des Vereins organisierten Anlässen.

**Art. 16            Auflösung**

Eine Auflösung des Vereins kommt zustande, wenn an einer einberufenen Hauptversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Ein allfällig vorhandenes Vermögen wird dem Kinderhilfswerk Wunderlampe übertragen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen von 2001 und treten am 29. März 2019 in Kraft.